

VEREINBARUNG

„Bestellung zum externen Datenschutzbeauftragten“

zwischen (Stempel)

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Postfach 900502
60445 Frankfurt

- nachstehend Auftragsgeber genannt -

und

Juergen Erkmann
Datenschutzberater
Sophienstraße 134
60487 Frankfurt

- nachstehend Auftragnehmer genannt

Der Auftraggeber schließt mit dem Auftragnehmer (externer Datenschutzbeauftragter) einen Vertrag, der die Zusammenarbeit regelt.

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten (DSB) ist es, für die Beachtung des BDSG sowie anderer Vorschriften des Datenschutzes im Unternehmen zu sorgen. Er vertritt den Auftraggeber in Fragen des Datenschutzes nach innen und außen, er ist unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt.

Der DSB ist zuständig für die Beratung des Auftraggebers in allen Fragen des Datenschutzes und für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist die Unterstützung von allen Stellen des Auftraggebers erforderlich.

Der DSB ist bei der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes gemäß § 4f Abs. 3 BDSG weisungsfrei. Dabei hat er jedoch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit ausreichend zu berücksichtigen.

1. Pflichten des Datenschutzbeauftragten

- berät bei der Planung und Einführung neuer Verfahren, sofern hierbei personenbezogene Daten verarbeitet werden
- berät und unterstützt bei der Behandlung datenschutzrelevanter Vorgänge
- informiert und schult Mitarbeiter sowie Führungskräfte zu Datenschutzhemen
- ist Ansprechpartner des Auftraggebers bei Prüfungen durch Datenschutzaufsichtsbehörden
- überwacht / überprüft die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- personenbezogener Daten
- berichtet dem für den Datenschutz zuständigen Mitglied der Geschäftsführung jährlich über seine Tätigkeit (in dringenden Fällen wird die Geschäftsleitung unverzüglich informiert). Dabei werden neben durchgeföhrten oder beabsichtigten Maßnahmen auch besondere Vorkommnisse ausführlich dargestellt

2. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- der Auftraggeber benennt für jeden Standort einen Ansprechpartner, der den Datenschutzbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben (z. B. die Beschaffung von Arbeitsplänen, Durchführung von Mitarbeiterschulungen, usw.) unterstützt
- die Bekanntmachung des Datenschutzbeauftragten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches ist sicherzustellen
- rechtzeitige Information des DSB über neue Vorhaben automatisierter Datenverarbeitung
- personenbezogener Daten bzw. Änderungen bestehender Verfahren
- Bereitstellung der für die Tätigkeit erforderlichen Hilfskräfte, Räume und sonstiger Einrichtungen
- bereitstellen eines Verfahrensverzeichnisses sowie der internen Verarbeitungsübersicht

3. Standorte / Wirkungsbereich / Einsatzbereich

Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich für unten genannte Standorte des Auftraggebers:

Landesgeschäftsstelle, sobald einschlägig
Lager, Mergenthalerstr. 8, 60388 Frankfurt
Hetzner Rechenzentrum, Adresse nachfolgend

Eine Erweiterung auf zusätzliche Standorte ist gesondert zu vereinbaren.

4. Leistungsbeschreibung

Der Leistungsumfang ist in der Anlage 1 festgehalten.

Das Erstellen der Verfahrensverzeichnisse ist nicht Inhalt dieser Vereinbarung.

Aufgaben der Daten- Informationssicherheit, soweit diese die Verarbeitung von

nicht personenbezogenen Daten betreffen, gehören nicht zum Umfang der Dienstleistung.

Auf Wunsch können Zusatzaufgaben gegen gesonderte Berechnung vereinbart werden.

5. Kosten

Die Vergütung der Tätigkeit wird nach Anforderung und Zeitaufwand berechnet. Der Nachweis für die geleistete Tätigkeit erfolgt in schriftlicher Form. Zuzüglich fallen monatliche Servicekosten an.

Die Servicekosten eines Unternehmens für je 20 PC-Arbeitsplätze oder 100 Mitarbeiter betragen pro Monat 200,00 €. Die Pauschale beinhaltet die Bestellung des Datenschutzbeauftragten, Führung des Datenschutzhandbuchs und der Verfahrensverzeichnisse, sowie telefonische Auskünfte gegenüber den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und Anfragen von Firmen oder privaten Personen. Die Pauschale wird entsprechend der genannten Daten (Anzahl Arbeitsplätze / Mitarbeiter) an Ihr Unternehmen angepasst.

Die Servicekosten betragen für die Dauer der Bestellung:

0,00 € pro Monat

Das Honorar beträgt 90,00 € pro Stunde,
für Fahrzeiten werden 45,00 € pro Stunde berechnet.

Anfallende Reisekosten und eventuell entstehende Spesen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Pro gefahrener Kilometer werden 0,90 € berechnet.

Sämtliche Preise gelten inklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Die Rechnung wird nach Leistungserbringung gestellt und ist ohne Abzug innerhalb 10 Tagen zur Zahlung fällig.

6. Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung zur „Bestellung zum Datenschutzbeauftragten“ beträgt:

3 Jahre 4 Jahre 5 Jahre

Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht 6 Wochen vor Ende der Laufzeit eine schriftliche Kündigung oder Änderung der Vereinbarung erfolgt.

Im Falle einer Kündigung ist der Auftraggeber angehalten, innerhalb der oben genannten 6-Wochenfrist einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

7. Änderungen der Vereinbarung während der Laufzeit

Ändert sich die Anzahl der Mitarbeiter oder die zu erbringenden Leistungen um mehr als 20%, kann dies eine geänderte Verrechnung zur Folge haben.

Sämtliche Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

8. Hinweis der sich aus dem BDSG ergibt

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz bleibt die Verantwortung zur Erfüllung der Aufgaben und Umsetzung von Maßnahmen beim Auftraggeber (§ 4g Abs. 1 BDSG – „Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes hin.“).

9. Haftung des Auftragnehmers

Mündliche Auskünfte im Rahmen einer Erstberatung und telefonische Auskünfte sind ohne schriftliche Bestätigung grundsätzlich unverbindlich. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche, verschuldensabhängige Haftung wird auf EUR 250.000,00 pro Schadenfall beschränkt, wenn der Auftragnehmer einen Versicherungsschutz in dieser Höhe unterhält; dieser ist auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schulhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

10. Salvatorische Regelung

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist in diesem Fall durch diejenige wirksame und/oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Vorstehendes gilt entsprechend, falls der Vertrag Lücken enthalten sollte.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

Rechtsverbindliche Unterschriften



Kelsterbach, Auftraggeber
7. April 2016

Frankfurt, 07.04.2016
Ort, Datum _____

Auftragnehmer

Ich garantiere Ihnen die laut § 4f Abs. 2 BDSG erforderliche „Fachkunde und Zuverlässigkeit“.
(§ 4 f Abs. 2 BDSG Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.)

Folgende Dokumente werden Vertragsbestandteil:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung externer Datenschutzbeauftragter
- Anlage 2: Aufwand
- Anlage 3: Bestellungsurkunde zum Datenschutzbeauftragten

Anlage 1

Leistungsbeschreibung externer Datenschutzbeauftragter

1. Sicherheitskonzept nach den Vorgaben des BDSG erstellen. Z. B. die Prüfung von technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (BDSG Anlage zu § 9 Satz 1) wie:

- Zutrittskontrolle
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle
- Weitergabekontrolle
- Eingabekontrolle
- Auftragskontrolle
- Verfügbarkeitskontrolle
- Trennungsgebot

2. Erstellen einer Datenschutzordnung (BDSG, TKG)

- Umgang mit personenbezogenen Daten u. a. in Personalabteilung, Marketing, Vertrieb, Einkauf, (u. a. § 9 Satz 1 Anlage Nr. 5 BDSG)
- E-Mail- Telefax-Aktionen und Werbesendungen (§ 7, Abs. 1 u. 2 UWG)
- Passwortkontrolle (§ 9 BDSG)
- Regelungen zur Handhabung mobiler personenbezogener Speicher- und Verarbeitungsmedien (§ 6c BDSG)

3. Internetauftritt prüfen (§ 5 TMG, § 55 Abs. 2 RStV)

- Impressumpflicht und Datenschutzhinweise ggf. Internetshop

4. Betriebsanweisungen prüfen, anpassen, erarbeiten

- zur geschäftlichen und privaten Nutzung von
 - Internet
 - E-Mail
 - Telefon
- zur Videoüberwachung

5. Mitarbeiterverpflichtungen prüfen, anpassen, erstellen und dokumentieren (§ 5 BDSG)

- Jede Person, die personenbezogene Daten verarbeitet, muss auf die Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese sind zu dokumentieren und sorgfältig zu verwalten.
 - Datenschutz
 - Fernmeldegeheimnis
 - Postgeheimnis

6. Mitarbeitereinweisung durch mündliche oder schriftliche Schulungen (§ 4g Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BDSG)

- Erstellung eines Schulungskonzeptes zur Grundlagenvermittlung für Datenschutz und IT-Sicherheit
- Mitarbeiter sensitivierung zum korrekten Datenschutz-Verhalten

7. Führen ggf. auch die Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses (§ 4e Satz 1 § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG)

- Sollte vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Kann jedoch auch vom Datenschutzbeauftragten durch zusätzliche Beauftragung erstellt werden.

8. Kontrollieren ggf. auch die Erstellung eines öffentlichen Verfahrensverzeichnisses (§ 4e Satz 1 § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG)

Juergen Erkmann

Datenschutzberater
Steuer-Nr.: 012 815 41536

Sophienstrasse 134
60487 Frankfurt
email: pph-dsb@erkman-datenSchutz.de
mobil: +49 176.2332 8954

9. Dokumentation des Berechtigungskonzeptes (BDSG Anlage zu § 9 Satz 1)

- Das Berechtigungskonzept in DV-Systemen muss sich nach den tatsächlichen Erfordernissen richten.

10. Prüfung und Kontrolle des Trennungsgebotes (BDSG Anlage zu § 9 Satz 1) sowie der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG)

11. Übermittlung der personenbezogener Daten ins Ausland prüfen (§ 4b BDSG)

12. Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogenen Daten im Auftrag prüfen (§ 11 BDSG)

- Werden personenbezogene Daten durch andere Stellen verarbeitet (z. B. bei externer Gehaltsbuchhaltung oder bei Fernwartung) ist die verarbeitende Stelle zu überprüfen und auf die Geheimhaltung zu verpflichten.

13. Dokumentation schriftlicher Einwilligungen (§ 4a BDSG)

- Jede Person, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden, muss um seine Einwilligung gefragt werden (evtl. schriftliche Einverständniserklärung). Diese ist zu dokumentieren und sorgfältig zu verwalten.

14. Auskunft an den Betroffenen (Auskunftsersuchen) (§ 34 BDSG)

- Der Betroffene kann Auskunft verlangen über,
 - die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen
 - den Zweck der Speicherung

15. Erstellung des Datenschutz-Handbuchs

- Dokumentation der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten
 - Datenschutzhandbuch (Beispiel)
 - 01_Datenschutzordnung
 - 02_Betriebsanweisungen
 - 03_Verpflichtungserklärungen
 - 04_Merkblätter
 - 05_Mitarbeitereschulung
 - 10_Verfahrensverzeichnisse
 - 11_Öffentliches Verfahrensverzeichnis
 - 30_Auftragsdatenvereinbarungen
 - 31_Fernwartung
 - 32_Datenschutzvereinbarung
 - 60_Checklisten
 - 70_Aufbewahrungsfristen
 - 71_Pflichtangaben E-Mail, Internet
 - 81_DSB-Nachweise
 - 90_Besprechungen
 - 91_Schriftverkehr
 - 92_Berichte
 - 93_Kontrollaktivitäten
 - 98_Stellungnahmen
 - 99_Auskunft

Bestellung externer Datenschutzbeauftragter

Die Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Postfach 900502
60445 Frankfurt (Auftraggeber)

bestellt auf der Grundlage des gleichzeitig abgeschlossenen Beratervertrages

mit Wirkung vom 11.04.2016

Herrn Juergen Erkmann, Sophienstrasse 134, 60487 Frankfurt (Auftragnehmer)

gemäß § 4f Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu ihrem Beauftragten für den Datenschutz. Der Beauftragte für den Datenschutz hat auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz hinzuwirken und die Aufgaben nach den §§ 4f und 4g BDSG wahrzunehmen, insbesondere

1. Vertretung der Datenschutzbelaenge des Auftraggebers
 - Vertretung bei Kontrollen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde
 - Vertraut machen der Mitarbeiter (die personenbezogene Daten verarbeiten) mit Zwecken und Erfordernissen des Datenschutzes (ggf. Schulung gemäß § 4g Abs. 2 Nr. BDSG)
 - Führung des Verfahrensverzeichnisses sowie Verfügbarmachung an Jedermann auf Antrag (§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG)
 - Durchführung der Vorabkontrolle automatisierter Verarbeitungen (gemäß § 4d Abs. 5i. V. mit Abs. 6 BDSG)
 - Beratung zu einschlägigen und relevanten Rechtsvorschriften
 - Prüfung der Zulässigkeit der Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung, Löschung)
 - Prüfung der Benachrichtigungspflichten Betroffener
 - Vorschrift zur Auskunftserteilung erarbeiten
2. Kontakte zu Behörden und Verbänden zur Klärung datenschutzrechtlicher Problemstellungen mit Einverständnis des Auftraggebers oder in anonymisierter Form.
3. Informationsvermittlung an den Auftraggeber z.B. über Gesetzesnovellen, EU -Richtlinien, Persönlichkeitsrecht und Rechtsprechung zu datenschutzrechtlich relevanten Themen.
4. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch zu Fragen der allgemeinen Datensicherung in Anspruch nehmen. Das betrifft insbesondere die Gestaltung der innerbetrieblichen Organisation im Sinne § 9 BDSG, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden, z.B.:
 - Zugriffskontrolle (Organisation des EDV-Zugriffs)
 - Eingabekontrolle (Protokollierung der Nutzer-Aktivitäten)
 - Verfügbarkeitskontrolle (Schutz gegen Zerstörung und Verlust)

Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung/dem Vorstand berichtspflichtig. Von der besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung über ihm zur Kenntnis gelangte Tatsachen, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, kann er nur vom Betroffenen entbunden werden. Der Auftragnehmer erklärt seine fachliche Kompetenz nach § 4f Abs. 2 BDSG und übernimmt für Auftraggeber die im BDSG definierten Pflichten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten.


Ansgar Helsel
Kelsterbach, Auftraggeber
7. April 2016

Frankfurt, 07.04.2016

Ort, Datum

Auftragnehmer

Juergen Erkmann
Datenschutzberater
Steuer-Nr.: 012 815 41536

Sophienstrasse 134
60487 Frankfurt
email: pph-dsb@erkman-datenSchutz.de
mobil: +49 176.2332 8954